

## Factsheet Corona-Programme

# NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

Stand 25.01.2021

### WER?

Alle Unternehmen (auch öffentliche), (Solo-) Selbständige, Vereine, die von der Schließungsverordnung vom 28.10., 25.11. und 02.12.2020 direkt oder indirekt oder über Dritte betroffen sind (zum Beispiel Gastronomie, Hotels, Theater, Messen).

### WIEVIEL?

Bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem jeweiligen Vorjahresmonat (abhängig von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und anderen Corona-Hilfen im gleichen Bezugszeitraum).

### WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes seit 25.11.2020 (Novemberhilfe) bzw. seit 23.12.2020 (Dezemberhilfe) möglich.

Antragstellung grundsätzlich nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).

- **Ausnahme:** Soloselbständige, falls nicht mehr als 5.000 Euro und keine Überbrückungshilfe. Hier ist aber ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

**Abschlagszahlungen** durch den Bund seit Ende November (Novemberhilfe) bzw. seit 05.01.2021 (Dezemberhilfe): 50 Prozent der beantragten Summe, jedoch max. 50.000 Euro.

**Bewilligung und Auszahlung** der über die Abschlagszahlungen hinausgehenden Beträge der Novemberhilfe durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) seit 12.01.2021.

**Bewilligung und Auszahlung** der über die Abschlagszahlungen hinausgehenden Beträge der Dezemberhilfe voraussichtlich ab Ende Januar möglich.

Verlängerung der **Antragsfrist** bis zum 30.04.2021 (für beide Hilfen).

**Novemberhilfe** (Stand 19.01.2021, Rheinland-Pfalz): 15.804 Anträge eingegangen, beantragtes Fördervolumen: 210,3 Millionen Euro, ausgezahltes Fördervolumen (Abschlagszahlungen): 86,9 Millionen Euro, ausgezahltes Fördervolumen (ISB): 32,0 Millionen Euro (1.566 Anträge).

**Dezemberhilfe** (Stand 19.01.2021, Rheinland-Pfalz): 10.041 Anträge eingegangen, beantragtes Fördervolumen: 143,9 Millionen Euro, ausgezahltes Fördervolumen (Abschlagszahlungen): 52,9 Millionen Euro.

**EU-beihilferechtliche Grundlagen:** Die Bundesregelung Kleinbeihilfen und die De-Minimis-VO ermöglichen Hilfen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro. Bei Hilfen, die diesen Betrag übersteigen, sind die Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe zu berücksichtigen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe begrenzt Beihilfen auf 70 Prozent (bzw. bei kleinen Unternehmen auf 90 Prozent) der ungedeckten Fixkosten. „Ungedeckte Fixkosten“ sind Verluste, die Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums oder in einzelnen Monaten innerhalb des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind. Für diese Fälle (November-/Dezemberhilfe von mehr als 1 Million Euro) werden voraussichtlich ab Februar die Programme Novemberhilfe PLUS und Dezemberhilfe PLUS zur Verfügung stehen. Bei Unternehmen, die zunächst „nur“ November-/Dezemberhilfe erhalten haben, werden diese Leistungen auf die November- und Dezemberhilfe PLUS angerechnet.

# ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

Förderzeitraum: **September bis Dezember 2020**

## WER?

Unternehmen (unabhängig von Größe und Rechtsform), (Solo-)Selbständige und gemeinnützige Organisationen mit hohen Umsatzeinbrüchen (Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum).

## WIEVIEL?

Erstattung von 40, 60 oder 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten, wie zum Beispiel Mieten und Finanzierungskosten (Prozentsatz richtet sich nach Höhe des Umsatzeinbruchs), maximal 50.000 Euro pro Monat und höchstens 70 Prozent bzw. (bei kleinen Unternehmen) 90 Prozent der aufaddierten monatlichen „ungedeckten Fixkosten“ im beihilfefähigen Zeitraum.

## WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes seit 21.10.2020 möglich.

- Antragstellung nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).
- Verlängerung der **Antragsfrist** bis zum 31.03.2021.
- EU-beihilferechtliche Grundlage: Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Stand 15.01.2021 (Rheinland-Pfalz): 3.537 Anträge bewilligt (von 3.872 zu bearbeitenden Anträgen), beantragtes Fördervolumen: 66,3 Millionen Euro, bewilligtes Fördervolumen: 60,5 Millionen Euro.

# ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Förderzeitraum grundsätzlich **November 2020 bis Juni 2021**.

## WER?

Unternehmen und (Solo-) Selbständige mit einem Jahresumsatz bis 750 Millionen Euro (Jahresumsätze über 500 Millionen Euro vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission), die in einem Monat gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 30 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur November- bzw. Dezemberhilfe haben. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für November bzw. Dezember werden angerechnet.

## WIEVIEL?

Erstattung von 40, 60 oder 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten (Prozentsatz richtet sich nach Höhe des Umsatzeinbruchs), max. 1,5 Millionen Euro/Monat (unter Beachtung der Obergrenzen des europäischen Beihilferechts).

- Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde gegenüber der Überbrückungshilfe II ausgeweitet (Berücksichtigung auch von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen Digitalisierung, Umbaukosten für Hygienemaßnahmen oder Absetzungen für Abnutzung, auch Abschreibungen zum Beispiel für Saisonware).
- **Solosebständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 50 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019, max. aber 7.500 Euro, erhalten (sog. „Neustarthilfe“). Direktantragstellung mit ELSTER-Zertifikat.

## WO?

Antragstellung über IT-Plattform des Bundes (Start noch unklar).

- Antragstellung nur über „prüfende Dritte“ (Steuerberater o. ä.).
- **Abschlagszahlungen** durch den Bund (voraussichtlich ab Februar) in Höhe von 50 Prozent der beantragten Fördersumme, max. aber 100.000 Euro.
- Bewilligungen/Auszahlungen durch die Länder voraussichtlich ab März.
- **EU-beihilferechtliches Wahlrecht:** Antragsteller können zunächst den Beihilferahmen aus der Bundesregelung Kleinbeihilfen (800.000 Euro) ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (200.000 Euro) in Anspruch nehmen. Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm

werden auf diesen Beihilferahmen angerechnet. Erst dann, wenn dieser Rahmen (bei einem Betrag von 1 Million Euro) ausgeschöpft ist, muss zur Bundesregelung Fixkostenhilfe gewechselt werden. Im Ergebnis erfolgt bei Ausübung des Wahlrechts für Hilfen bis 1 Million Euro keine Begrenzung auf 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten.

Weitere Informationen finden sich auf der Website des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>